GROSSE KREISSTADT HORB AM NECKAR

Textliche Festsetzungen
zur Bebauungsplanänderung "Kegelgäßle II"
in Horb a. N.-Mühringen

B Festsetzungen

I. Art der baulichen Nutzung

§ 1 Baugebiet

Der bisherige Text wird gestrichen und ergänzt durch:
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes besteht zum größten Teil aus allgemeinem Wohngebiet mit einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Post" und einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage"

III. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

§ 5 Bauweise

Die Bauweise ist im Lageplan wie nachfolgend festgesetzt:
O = offene Bauweise
als Einzelhaus, Einzel- oder Doppelhaus und Hausgruppe

Die besondere Bauweise entfällt, der Absatz wird gestrichen.

§ 7 Grenz- und Gebäudeabstand
Absatz 2 wird gestrichen

IV. Baugestaltung

§ 8 Gestaltung der Bauten

Der Absatz 1 wird ergänzt und lautet wie folgt:

1. Die Sockelhöhe der Gebäude (EFH) ist möglichst niedrig zu halten, sie darf vom höchsten Punkt des bestehenden Geländes bzw. von der Hinterkante Gehweg aus gemessen höchstens betragen:

Der Absatz 2 wird gestrichen und ersetzt durch:

a) - Die Dächer der Hauptbaukörper sind als beidseitig gleichgeneigte Satteldächer mit einer Dachneigung von 38-46° auszuführen.

- Die Dächer der Nebenanlagen, Garagen und Betriebsgebäude sind als geneigte Ziegeldächer in Form von Pult- oder Satteldächern auszuführen.

- Die Garage kann, falls sie als Terrasse genutzt oder begrünt wird, mit einem Flachdach versehen werden.

- Zur Angleichung an eine bestehende Nachbarbebauung kann gestattet oder verlangt werden, die dort vorhandene Dachneigung zu übernehmen.

b) Firsthöhe

- Die größte zulässige Firsthöhe über dem Erdgeschoßfußboden wird in Abhängigkeit von der Anzahl der Vollgeschosse festgesetzt:

  bei einem Vollgeschoß maximal 9,-- m
  bei zwei Vollgeschossen maximal 11,-- m.

  In Einzelfällen sind Ausnahmen von den zwei vorgenannten Regelungen bis 0,50 m zulässig, wenn:

- der Anschluß an die öffentliche Verkehrsfläche und/oder die Entwässerung zumutbar erschwert werden,

- die bauliche Gestaltung unzumutbar beeinträchtigt wird.

Der Absatz 3 wird zum Teil gestrichen

Der Absatz 4 wird gestrichen und ergänzt durch:

2. Dachaufbauten und -einschnitte

- Dacheinschnitte sind nicht zulässig

- Dachaufbauten (Gauben) sind zulässig

- Der Charakter der geschlossenen Dachfläche ist zu erhalten. Art, Größe und Anzahl der Gauben sollen sich der Gesamtfläche unterordnen.

- Einzelgauben und gekoppelte Gauben sind zulässig, wenn sie das Bild der geschlossenen Dachfläche nicht beeinträchtigen. Die lichten Fensteröffnungen sollen das Maß von 0,90 x 1,20 m (stehendes Rechteck) nicht überschreiten. Kommen mehrere Einzelgauben vor, sollten diese mit der Fensterachse der Fassade korrespondieren.

- Gekoppelte Gauben sind auf max. 1/3 der Dachlänge eingeschränkt. Ein Dachstreifen von mind. 2 m muß als Abstand zu Gaube und First eingehalten werden.

- Dachgauben und liegende Dachfenster sind nicht nebeneinander zulässig.

Absatz 5 wird gestrichen

§ 10 Überdachte Stellplätze und Garagen

Absatz 1 wird ergänzt durch:

Es dürfen grundsätzlich nur zwei Garagen nebeneinander erstellt werden.

Absatz 3 wird geändert

Frei stehende Garagen sind mit einem geneigten Ziegeldach zu versehen.

§ 11 Einfriedungen

Im Absatz 1 wird der letzte Satz gestrichen.

Im Absatz 2 wird gestrichen "Aus gestocktem Stahlbeton oder aus Beton".

§ 12 Grundstücksgestaltung und Vorgärten

Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

Aufgestellt:
Horb a.N., den 23.08.89
Stadtplanungs- und Hochbauamt
Im Auftrag

Trienekens

Anerkannt:
Horb a.N., den 16.8.1990
Bürgermeisteramt
In Vertretung

Munding